Stadt Bersenbrück **Bersenbrück, den 18.11.2026**
Bürgermeister Stadt Bersenbrück

Mitteilungsvorlage Stadt Bersenbrück	**Vorlage Nr.: 0108/2026**

Entwicklungsprognose zur Auswirkung einer möglichen Kreisumlageerhöhung

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Finanzen, Kultur, Kommunale Paten-und Partnerschaften, Tourismus und Stadtmarketing	01.12.2026	öffentlich	Kenntnisnahme	

Ausgangsgrundlage:

Der Landkreis Osnabrück befindet sich in einer finanziell schwierigen Lage. In den Jahren 2025 und 2026 konnte ein Haushaltsausgleich nur fiktiv durch Rückgriff auf die Rücklage erreicht werden. Die Überschussrücklage wird (nach aktuellem Stand) mit dem Abschluss des Jahres 2026 vollständig verbraucht sein.
Aufgrund aktueller Informationen ist nicht mit einer wesentlichen Verbesserung in den kommenden Jahren zu rechnen. Der Landkreis Osnabrück erarbeitet bereits ein Haushaltssicherungskonzept. Eine Maßnahme im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes könnte bzw. wird aller Voraussicht nach sein, dass die Kreisumlage des Landkreises Osnabrück angehoben wird.
Die Kreisumlage ist eine wichtige Einnahmequelle des Landkreis Osnabrück. Sie ermittelt sich aus der Steuerkraftmesszahl der einzelnen Mitgliedsgemeinden durch Multiplikation mit dem Hebesatz.
Der aktuelle Hebesatz liegt bei 45 v.H., eine Anhebung um mindestens 1,5 – 2 Prozentpunkte ist sehr wahrscheinlich.
Neben der Kreisumlage hat die Stadt Bersenbrück auch die Samtgemeindeumlage an die Samtgemeinde Bersenbrück zu leisten. Für die Gewerbesteuer ist darüber hinaus noch eine Gewerbesteuerumlage an das Land Niedersachsen zu leisten.
Die Steuerkraftzahl wird im Rahmen der Meldungen zum kommunalen niedersächsischen Finanzausgleich (KFA) ermittelt, und bezieht sich für das Jahr 2027 auf den Zeitraum 01.10.2025 bis 30.09.2026.
Im Rahmen der Grundsteuerreform wurden die Steuerkraftmesszahlen der Grundsteuer A und B eingefroren. Hier gelten im Jahr 2027 noch die Steuerkraftmesszahlen des KFA 2024 (Zeitraum 01.10.2023 – 30.09.2024).

Wirkung:

Die realistische Erhöhung des Hebesatzes der Kreisumlage hat zur Folge, dass sich die Umlagelast der Stadt Bersenbrück weiter erhöht. Eine Erhöhung der Umlagelast

reduziert den verbleibenden Anteil der Einnahmen aus den Grundsteuern A und B, sowie der Gewerbesteuer. Dieser Anteil wird als Nettoanteil bezeichnet.
Im Rahmen der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Stadt Bersenbrück ist zu beachten, dass sich der Nettoanteil an den Steuereinnahmen nicht wesentlich verringert oder sogar ins Negative absinkt.
Für das Jahr 2026 wurde mit folgenden Nettoanteilen geplant:

Grundsteuer A:
Einnahmen laut Haushaltsplan (HHP): 62.000 €
eingefrorene Steuerkraftzahl: 105.871 €
Kreisumlage = Steuerkraftzahl * Hebesatz = 105.871 € * 45 v.H. = 47.642 €
Samtgemeindeumlage = Steuerkraftzahl * Hebesatz = 105.871 * 54 v.H. = 57.170 €
Nettoanteil = 62.000 € - 47.642 € - 57.170 € = -42.812 €

Grundsteuer B:
Einnahmen laut HHP: 1.335.000 €
eingefrorene Steuerkraftzahl: 1.295.513 €
Kreisumlage = 1.295.513 € * 45 v.H. = 582.981 €
Samtgemeindeumlage = 1.295.513 * 54 v.H. = 699.577 €
Nettoanteil = 1.335.000 € - 582.981 € - 699.577 € = 52.442 €
Nettoanteil Grundsteuer gesamt= -42.812 € + 52.442 € = 9.630 €

Gewerbesteuer:
Einnahmen laut HHP: 6.000.000 €
Gewerbesteuermessbetrag = 6.000.000 € / 395 v.H. (Hebesatz) = 1.518.987 €
Steuerkraftzahl = Gewerbesteuermessbetrag * Nivellierungssatz = 1.518.987 € * 3,2942 = 5.003.848 €
Kreisumlage = 5.003.848 € * 45 v.H. = 2.251.732 €
Samtgemeindeumlage = 5.003.848 * 54 v.H. = 2.702.078 €
Gewerbesteuerumlage = 1.518.987 * 35 v.H. = 531.646 €
Nettoanteil = 6.000.000 € - 2.251.732 € - 2.702.078 € - 531.646 € = 514.545 €

Konkreten Handlungsbedarf ergibt sich bei einer Erhöhung des Hebesatzes der Kreisumlage bei den Grundsteuern. Die eingefrorenen Steuerkraftzahlen sind letztmalig für die Ermittlung der Umlagen des Jahres 2027 heranzuziehen.
Für die folgende Berechnung einer möglichen Umlagelast der Grundsteuern A und B wurden die Einnahmen für das Jahr 2027 anhand der aktuellen Buchungen bestimmt.

1. Möglichkeit Erhöhung der Kreisumlage auf 46,5 v.H.

Grundsteuer A:
Einnahmen laut aktuellen Buchungen: 63.500 €
eingefrorene Steuerkraftzahl: 105.871 €
Kreisumlage = Steuerkraftzahl * Hebesatz = 105.871 € * 46,5 v.H. = 49.230 €
Samtgemeindeumlage = Steuerkraftzahl * Hebesatz = 105.871 * 54 v.H. = 57.170 €
Nettoanteil = 63.500 € - 49.230 € - 57.170 € = -42.900 €

Grundsteuer B:
Einnahmen laut aktuellen Buchungen: 1.338.600 €
eingefrorene Steuerkraftzahl: 1.295.513 €
Kreisumlage = 1.295.513 € * 45 v.H. = 602.414 €
Samtgemeindeumlage = 1.295.513 * 54 v.H. = 699.577 €
Nettoanteil = 1.338.600 € - 602.414 € - 699.577 € = 36.609 €
Nettoanteil Grundsteuer gesamt = -42.900 € + 36.609 € = **-6.291 €**

2. Möglichkeit Erhöhung der Kreisumlage auf 47 v.H.

Grundsteuer A:
Einnahmen laut aktuellen Buchungen: 63.500 €
eingefrorene Steuerkraftzahl: 105.871 €
Kreisumlage = Steuerkraftzahl * Hebesatz = 105.871 € * 47 v.H. = 49.759 €
Samtgemeindeumlage = Steuerkraftzahl * Hebesatz = 105.871 * 54 v.H. = 57.170 €
Nettoanteil = 63.500 € - 49.759 € - 57.170 € = -43.430 €

Grundsteuer B:
Einnahmen laut aktuellen Buchungen: 1.338.600 €
eingefrorene Steuerkraftzahl: 1.295.513 €
Kreisumlage = 1.295.513 € * 47 v.H. = 608.891 €
Samtgemeindeumlage = 1.295.513 * 54 v.H. = 699.577 €
Nettoanteil = 1.338.600 € - 608.891 € - 699.577 € = 30.132 €
Nettoanteil Grundsteuer gesamt = -43.430 € + 30.132 € = **-13.298 €**

Aus den Berechnungen zeigt sich, dass bei einer Erhöhung des Hebesatzes der Kreisumlage die Umlagelast der Grundsteuer über den erzielten Grundsteuereinnahmen läge.

Lösung:
Die einzige Lösung eine mögliche höhere Umlagelast abzufangen, ist gleichzeitig die Grundsteuereinnahmen zu erhöhen.
Eine Erhöhung der Grundsteuereinnahmen ist nur möglich durch Anhebung der Hebesätze und der damit verbundenen Änderung der Hebesatzsatzung.
Nach dem Grundsteuergesetz ist eine Erhöhung des Hebesatzes für das Jahr 2027 bis zum 30.06.2027 möglich.
Konkrete Vorschläge zu möglichen neuen Hebesätzen werden vorgestellt, sobald der Landkreis Osnabrück die Höhe des Hebesatzes der Kreisumlage festgelegt hat.

1. Finanzielle Auswirkungen
☐ Nein
☒ Ja

2. klima- und nachhaltigkeitsrelevante Auswirkungen:
☒ Nein
☐ Ja

gez. Klütsch	gez. Wesselkämper
Bürgermeister	Allgemeiner Vertreter